

18-fach

An - 16 - über - III -

Sitzung des Ortsbeirates Vorderer Westen vom 25. November 2014

TOP 2: Beschluss: Einrichtung einer Alkoholverbotzone in der Samuel-Beckett-Anlage

Beschlussfassung / Antrag

Der Ortsbeirat fasst folgenden Beschluss:

„Der Ortsbeirat Vorderer Westen fordert die Stadt Kassel auf, eine Alkoholverbotzone, befristet von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr, in der Samuel-Beckett-Anlage einzurichten.“

Stellungnahme

Die grundsätzliche rechtliche Situation

Leider sind seit geraumer Zeit die Problematik von Alkohol- und Suchtmittelmissbrauch auf öffentlichen Plätzen und die damit verbundenen Begleiterscheinungen zu beobachten. Anwohner zahlreicher Örtlichkeiten in Kassel beklagen die Auswirkungen. Trinkende Mitbürger beeinträchtigen die Attraktivität von Plätzen und darüber hinaus durch den übermäßigen Alkoholenuss, Pöbeleien und Geräuschbelästigungen auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Allerdings erreichen diese Verhaltensweisen tatsächlich nur äußerst selten die Schwelle der Strafbarkeit. Von diesem Personenkreis heraus begangene Ordnungswidrigkeiten konnten bislang nur selten zweifelsfrei einer Person zugeordnet werden. Eine häufig diskutierte repressive Maßnahme ist die Einrichtung von Alkoholverbotzonen.

Alkoholverbote im öffentlichen Raum sind jedoch rechtlich äußerst umstritten. Sie sind jedenfalls nur unter engen, konkreten Voraussetzungen unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten zulässig.

In der aktuellen Rechtsprechung hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es zum Beispiel nicht zulässig sei, bei nicht hinreichend nachgewiesenen Gefahrenzusammenhängen ein Alkoholkonsumverbot mit dem Verweis auf eine zweijährige Erprobungsphase zu rechtfertigen. Schon am 28. Juli 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Freiburger Alkoholverbot für unwirksam erklärt und aufgehoben. Die Vorschriften der Freiburger Polizeiverordnung über ein allgemeines Alkoholkonsumverbot wurden für rechtswidrig erklärt. Regelungen zur Abwendung einer abstrakten Gefahr durch Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen seien dem Gesetzgeber vorbehalten und könnten nicht in eine Verordnung „gepresst“ werden. Erforderlich sei eine Entscheidung im Einzelfall.

Insbesondere müsse eine Konzentration von alkoholverursachten Straftaten an bestimmten Örtlichkeiten festgestellt worden sein. Erst vor kurzem wurde ein über mehrere Jahre bestehendes Alkoholkonsumverbot in Hann. Münden gerichtlich aufgehoben.

Bei den bislang in Kassel durch Allgemeinverfügungen angeordneten Alkoholkonsumverboten wurden diese Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die tatsächliche Situation: Spezielle Betrachtung Samuel-Beckett-Anlage

Schon im Jahr 2013 wurden dem Ordnungsamt Bürgerbeschwerden über regelmäßige nächtliche Ruhestörungen mit Randalen und durch laute Musik sowie Belästigungen durch Notdurftverrichtungen im Bereich der Samuel-Beckett-Anlage vorgetragen. In diesem Zusammenhang haben Bürger mehrfach auch die Einrichtung einer Alkoholverbotszone gefordert.

Maßnahmen des Ordnungsamtes

- Im Zeitraum vom 2. Januar bis 29. Juli 2013 hat der Außendienst des Ordnungsamtes 105 Kontrollmaßnahmen in der Samuel-Beckett-Anlage durchgeführt. Bei 6 Kontrollmaßnahmen wurden Personen aufgrund von Störungen von der Örtlichkeit verwiesen. In nur 8 Fällen erfolgten die Einsätze aufgrund von telefonischen Beschwerden.
- Das Ordnungsamt hatte auch beim Polizeipräsidium Nordhessen, Polizeirevier Kassel – Mitte nachgefragt. Von dort erfolgten in der Zeit von Ende Juni 2013 bis zum 29. Juli 2013 zwei Einsätze, einmal wegen einer Beschwerde über Grillen und einmal wegen Lärm. Weitere Auffälligkeiten sind der Polizei nicht bekannt.
- Anlässlich einer erneuten Situationsbetrachtung im Oktober 2013 zeigten die Einsatzberichte des Außendienstes des Ordnungsamtes, dass die Samuel-Beckett-Anlage aus ordnungspolitischer Sicht nicht als problematisch einzustufen war.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Alkohol-Konsum-Verbotes lagen nicht vor. Auch der Ortsbeirat hatte im März 2013 „Nein zum Alkoholverbot“ (Zitat HNA vom 26.03.2013) gesagt.

Die aktuelle Situation: Erkenntnisse des Ordnungsamtes

Bereits aufgrund einer Frage in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2014 hatte der Außendienst des Ordnungsamtes seine neuesten Erfahrungen zusammengefasst und wurde das Polizeipräsidium Nordhessen, Polizeirevier Kassel Mitte, um eine erneute Einschätzung der Gefahrenlage durch Alkoholkonsum in der Samuel-Beckett-Anlage gebeten.

Beim Ordnungsamt sind im Jahr 2014 nur vereinzelte telefonische Beschwerden eingegangen und diese auch ausschließlich in den Monaten Mai bis September. Sie erfolgten überwiegend anonym und mit nur wenigen Ausnahmen freitags und samstags zwischen 22.45 Uhr und 23.45 Uhr. In allen Fällen trafen die Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes zeitnah in der Anlage ein, fanden jedoch nicht die telefonisch geschilderten Beeinträchtigungen vor.

Neben diesen anlassbezogenen Überprüfungen finden auch regelmäßige Kontrollen statt, mitunter mehrmals am Tag (Abend, Nacht).

Die Feststellungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Je nach Wetterlage hielten sich zwischen 3 und 15 Jugendliche über 16 Jahre in der Anlage auf. Nur in wenigen Einzelfällen wurden zwischen 25 und 30 Personen festgestellt.
- Zehn Mal wurden Beeinträchtigungen in Form von lautem Lärm bzw. Müllablagerungen festgestellt.
- Bei diesen Feststellungen wurden die angetroffenen Personen aufgefordert, sich leiser zu verhalten und den Müll einzusammeln. Dies wurde durch Nachkontrollen überprüft. Nur in 5 Einzelfällen war den Aufforderungen nicht nachgekommen worden und wurden sodann Platzverweisungen ausgesprochen.
- Straftatbestände hat das Ordnungsamt nicht festgestellt.

Die aktuelle Situation: Erkenntnisse der Polizei (Zitat)

Im Zeitraum Januar 2013 bis zum 10. Dezember 2014 haben insgesamt sechzig polizeiliche Einsätze stattgefunden. Bei diesen Einsätzen handelte es sich im Schwerpunkt um Ruhestörungen und Meldungen über randalierende Personen. Inwieweit ein „Alkohol- oder Drogenhintergrund“ für diese Einsätze ursächlich waren, ist nicht verlässlich recherchierbar (Zitatende).

In 23 Monaten haben somit ca. 2,5 Polizeieinsätze pro Monat stattgefunden.

Die Antragsbegründung des Ortsbeirates

Die in der Sitzung anwesenden Bürger/Anwohner der Samuel-Beckett-Anlage bestätigen im Wesentlichen diese Erkenntnisse des Ordnungsamtes und der Polizei. Sie fühlen sich durch die Gruppen, die sich vornehmlich in den Sommermonaten nachts in der Anlage aufhalten, teilweise Alkohol konsumieren und laut sind, stark in ihrer Wohnqualität eingeschränkt. Zusätzlich zur Lautstärke würden Müll und Scherben hinterlassen.

Um diese Erscheinungsbilder abzustellen, schlagen die Anwohner ein generelles Alkoholverbot vor, um „die Menschen aus der Anlage zu vertreiben“.

Auch der abgelehnte Vorschlag des Ortsbeirates, einen Runden Tisch einzurichten, zielte darauf, mögliche Maßnahmen zur Einschränkung des Lärms zu diskutieren.

Zusammengefasstes Ergebnis und Hinweise

Insbesondere aufgrund dieser vielfältigen, nicht zuletzt von Anwohnern bestätigten Erkenntnisse, aber auch aufgrund der rechtlichen Schranken sieht das Ordnungsamt keine Möglichkeit, ein Verbot des Alkoholkonsums in der Samuel-Beckett-Anlage anzuordnen.

Zudem ist innerhalb einer Alkoholverbotzone nur der Konsum, also das Trinken von Alkohol verboten. Nicht untersagt werden kann hingegen der Aufenthalt von (bereits) alkoholisierten Personen. Auch wenn die Einrichtung einer Alkoholverbotzone in der Samuel-Beckett-Anlage rechtlich zulässig wäre, würden dadurch eventuell negative Erscheinungsbilder durch alkoholisierte Personen in der Öffentlichkeit nicht nachhaltig und dauerhaft beseitigt werden können. Dies ist allerdings eine rechtstheoretische Betrachtung, da nicht einmal gesicherte Erkenntnisse über alkoholisierte Personen in der Samuel-Beckett-Anlage vorliegen.

Zudem ist festzuhalten, dass öffentliche Plätze für jedermann, für die gesamte Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen. Eine Nutzungsbeschränkung nur für Anwohner oder andersherum eine Nutzungseinschränkung für bestimmte Gruppierungen und zu deren Durchsetzung ein „Vertreiben dieser Menschen“ ist rechtlich nicht zulässig.

Letztlich kann die Einrichtung von Alkoholverbotzonen nicht allein vom Ordnungsamt verfügt werden. Es handelt sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Hierzu bedarf es eines Magistratsbeschlusses.

Die eingangs angesprochene Frage für die Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung hat das Ordnungsamt inhaltsgleich beantwortet.

Im Auftrag


Ulrich Krebs